



Regionalbüros **Alter, Pflege und Demenz**

Eine gemeinsame Initiative zur Strukturentwicklung der Landesregierung und der Träger der Pflegeversicherung NRW

REGIONALBÜRO DORTMUND

Informationen zur Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag

Eine Handreichung
für angehende Anbieterinnen und Anbieter
sowie in der Beratung tätige Personen
zur Anerkennungs- und Förderungsverordnung
(AnFöVO) in NRW





Die Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag

Pflegebedürftige Menschen benötigen oft nicht nur Pflege, sondern auch Unterstützung im Alltag, zum Beispiel die Begleitung beim Einkauf, bei Behörden- und Arztgängen oder Haushaltstätigkeiten.

Die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag regelt in Nordrhein-Westfalen die **AnFöVO***.

In der AnFöVO werden die Voraussetzungen sowie die Regelungen zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag beschrieben. Zuständig für die Anerkennungen sind die Kreise und kreisfreien Städte.

Die Broschüre „Informationen zur Anerkennung von Unterstützungsangeboten im Alltag“ gibt potentiellen Anbieterinnen und Anbietern sowie in der Beratung tätigen Personen in den Kommunen einen Überblick über die Voraussetzungen und Schritte zur Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag.

* **A**nerkennungs- und **F**örderungsverordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen oder kurz Anerkennungs- und Förderungsverordnung.

1. Was ist die AnFöVO?	4
2. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?	5
3. Welche Angebote bestehen?	6
4. Wer kann Unterstützungsangebote im Alltag anbieten?	7
4.1. Nachbarschaftshilfe	8
4.2. Minijobberinnen und Minijobber	9
4.3. Gewerbliche und gemeinnützige Anbieter	10
5. Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?	11
6. Wie wird ein Leistungskonzept geschrieben?	14
7. Was bedeutet eine Kooperation mit einer Fachkraft?	15
8. Wie können Leistungen abgerechnet werden?	18
Kontaktdaten	20

1. Was ist die AnFöVO?

Die Verordnung (AnFöVo) regelt hauptsächlich die Anerkennung zur Unterstützung im Alltag sowie die Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur.



Ziele der Verordnung (AnFöVO) sind:

- 1.** durch bedarfsorientierte, qualitätsgesicherte und niedrighschwellige Hilfeangebote anspruchsberechtigte Personen darin zu unterstützen, ihre Fähigkeiten zur selbstbestimmten und selbstständigen Gestaltung des Alltags zu fördern sowie
- 2.** pflegende Angehörige und vergleichbar nahestehende Pflegepersonen in ihrer Eigenschaft als Pflegenden zu unterstützen und ihnen eine Möglichkeit zur Entlastung zu eröffnen

2. Was sind Angebote zur Unterstützung im Alltag?

Die Pflegeversicherung bildet in Deutschland seit 1995 – neben der gesetzlichen Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung – den jüngsten eigenständigen Zweig der Sozialversicherungen. Die Mitgliedschaft in der Pflegeversicherung ist gesetzlich vorgeschrieben und an die Krankenversicherung gekoppelt.

Leistungen aus der Pflegeversicherung gibt es auf Antrag bei der zuständigen Krankenversicherung (Pflegekasse). Alle Leistungen der Pflegeversicherung sind in Deutschland gesetzlich im SGB XI festgelegt. Die Angebote zur Unterstützung im Alltag werden im § 45a SGB XI „Angebote zur Unterstützung im Alltag, Umwandlung des ambulanten Sachleistungsbetrags (Umwandlungsanspruch), Verordnungsermächtigung“ geregelt.

Angebote zur Unterstützung im Alltag tragen demnach gemäß § 45a SGB XI dazu bei, Pflegenden zu entlasten und Pflegebedürftige mit einem Pflegegrad dabei zu unterstützen, möglichst lange selbstständig in der häuslichen Umgebung zu verbleiben.

Neben Betreuungsangeboten und Angeboten zur Entlastung von Pflegenden fallen hierunter auch Hilfen im Alltag. Zur Inanspruchnahme steht den Pflegebedürftigen von der Pflegekasse ein monatlicher Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) in Höhe von 125 Euro als zweckgebundene Sachleistung zu.



3. Welche Angebote bestehen?

Erstattungsfähige Angebote zur Unterstützung im Alltag (§45a SGB XI) können sowohl im häuslichen Umfeld als auch außerhalb des häuslichen Umfelds stattfinden. Hierunter fallen:

Angebote zur Entlastung von pflegenden Angehörigen:

Entlastungsangebote helfen pflegenden Angehörigen oder vergleichbar nahestehenden Personen dabei, die Anforderungen des Pflegealltags besser zu bewältigen. Diese beinhalten u.a. die Beratung, die Mithilfe bei Alltagstätigkeiten sowie die Information etwa über weitere Hilfs- und Unterstützungsangebote.

Angebote zur hauswirtschaftlichen Unterstützung:

Diese Angebote sind darauf ausgerichtet, pflegebedürftige Personen mit erforderlichen hauswirtschaftlichen Leistungen des täglichen Lebens zu unterstützen und/oder bei der eigenverantwortlichen Organisation der Haushaltsführung zu helfen. (Haushaltsnahe Dienstleistungen, die keinen konkreten Bezug zur täglichen Versorgung haben wie z.B. die Instandhaltung von Gebäuden und Außenanlagen oder Handwerkerleistungen zählen nicht zu den Angeboten der AnFöVo).

Betreuungsangebote:

Pflegebedürftige Personen werden entsprechend ihres individuellen Betreuungsbedarfs zu Alltagsbeschäftigungen und Freizeitaktivitäten angeregt, begleitet und unterstützt – entweder in der Gruppe (mindestens drei Pflegebedürftige) oder in Einzelbetreuung (maximal zwei pflegebedürftige Personen).

Angebote zur Entlastung / Betreuung von pflegebedürftigen Personen:

Insbesondere die Wahrnehmung sozialer Kontakte, Freizeitaktivitäten, Erledigung von Behördenangelegenheiten sowie die Organisation individuell benötigter Hilfen sollen pflegebedürftige Personen dazu befähigen, die Anforderungen des Alltags zu bewältigen und ihre gesellschaftliche Teilhabe sichern.



Wichtig zu beachten: Körperbezogene Pflegemaßnahmen und medizinische Hilfen fallen nicht unter die Angebote zur Unterstützung im Alltag!

4. Wer kann Unterstützungsangebote im Alltag anbieten?

Mögliche Anbieterinnen und Anbieter nach § 5 der AnFöVO sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen (wie z.B. ehrenamtliche Betreuungsdienste, Helferkreise, ehrenamtliche Besuchsdienste)
2. nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Pflegeeinrichtungen (wie z.B. ambulante Pflegedienste, stationäre und teilstationäre Einrichtungen)
3. sonstige gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag nach § 72 des SGB XI (wie z.B. Alltagsbegleitung, Seniorenbegleitung)
4. Einzelkräfte, die ihre Leistungen im Rahmen eines unmittelbaren Beschäftigungsverhältnisses mit einer Person nach § 2 AnFöVO erbringen (z.B. Minijobberinnen und Minijobber)
5. Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen, bürgerschaftlichen Engagements mit besonderem persönlichem Bezug ehrenamtlich tätig werden (z.B. Nachbarschaftshilfe).



4.1. Nachbarschaftshilfe

Einzelpersonen, die auf der Basis eines freiwilligen bürgerschaftlichen Engagements tätig werden



Was ist das?

Personen aus dem räumlichen oder sozialen Umfeld einer oder eines Pflegebedürftigen können ihre freiwillige, nicht erwerbsmäßig und nicht im eigenen Haushalt durchgeführte Unterstützung anbieten, etwa bei der Strukturierung, Aktivierung, Versorgung und Begleitung im Alltag. Grundpflegerische Tätigkeiten sind ausgenommen. Die „sittliche Pflicht“ der ausführenden Person steht dabei im Vordergrund, es handelt sich also primär um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Welche Voraussetzungen gibt es?

- Die Betreuung muss grundsätzlich ehrenamtlich sein.
- Eine pauschal bemessene Aufwandsentschädigung kann über den Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI) durch die oder den Pflegebedürftigen abgerechnet werden.
- Es muss mindestens eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses (§ 45 SGB XI) vorliegen. Diese sind in der Regel kostenlos.
- Die leistungserbringende Person darf mit der betreuten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht im selben Haushalt leben. Auch darf sie nicht die eingetragene Pflegeperson sein.

Wie funktioniert das?

Die zuständigen Pflegekassen der Pflegebedürftigen überprüfen eigenständig im Rahmen der Abrechnung bzw. Kostenrückerstattung, ob die Voraussetzungen für eine Nachbarschaftshilfe erfüllt sind. Hierfür erteilt die ausführende Person eine Einwilligung zum Datenabgleich.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Nachbarschaftshilfe müssen zwar in der Einkommenssteuererklärung angegeben werden, werden aber im Regelfall nicht versteuert. Ehrenamtliche, die mehr als eine Person betreuen oder noch weitere ehrenamtliche Tätigkeiten mit Aufwandsentschädigung ausüben, sollten das zuständige Finanzamt über ihre Aktivitäten informieren, um die Vermutung einer Scheinselbstständigkeit zu vermeiden.

4.2. Minijobberinnen und Minijobber

Einzelkräfte in einem unmittelbaren Beschäftigungsverhältnis



Was ist das?

Personen können einer oder einem Pflegebedürftigen Unterstützungsleistungen im Alltag (§ 45a SGB XI) über ihr freiwilliges bürgerschaftliches Engagement hinaus anbieten. Dies kann im Rahmen einer unmittelbaren geringfügigen Beschäftigung (Minijob) oder in einem unmittelbaren regulären Beschäftigungsverhältnis mit der pflegebedürftigen Person erfolgen.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Zur Inanspruchnahme des Entlastungsbetrags (§ 45b SGB XI) muss die Einzelkraft bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um als solche gemäß AnFöVO anerkannt zu sein:

- Nachweis eines Informationsgesprächs (Beratungsschein) bei einer vom Land NRW geförderten Servicestelle (Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz NRW).
- Meldung bei der Minijobzentrale (als geringfügig beschäftigt) oder der Sozialversicherung (als regulär beschäftigt).
- Mindestens eine Qualifizierung im Umfang eines Pflegekurses (§ 45 SGB XI).
- Die leistungserbringende Person darf mit der betreuten Person nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sein und nicht im selben Haushalt leben.

Wie funktioniert das?

Die Einzelkraft erbringt gegenüber der zuständigen Pflegekasse der anspruchsberechtigten Person im Rahmen des Kostenerstattungsverfahrens (§ 45b Abs. 2 SGB XI) den Nachweis, dass die Voraussetzungen gemäß AnFöVO erfüllt sind. Zur Überprüfung der Angaben erteilt die Einzelkraft der Pflegekasse der oder des Anspruchsberechtigten eine Einwilligung zum Datenabgleich.

4.3. Gewerbliche und gemeinnützige Anbieter

Anbieterinnen und Anbieter mit oder ohne Versorgungsvertrag

Was ist das?

Angebote zur Unterstützung im Alltag nach § 45a SGB XI können geleistet werden durch zugelassene Pflegeeinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI, durch gewerbliche Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag und durch gemeinnützige Organisationen, die auch ehrenamtlich tätige Personen einsetzen können.

Welche Voraussetzungen gibt es?

Damit Pflegeeinrichtungen mit und ohne Versorgungsvertrag sowie gemeinnützige Organisationen gleichsam Angebote zur Unterstützung im Alltag erbringen können, müssen sie unterschiedliche Voraussetzungen erfüllen.

Pflegeeinrichtungen mit Versorgungsvertrag durchlaufen ein vereinfachtes Anerkennungsverfahren, da davon ausgegangen wird, dass zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne des §5 Nummer 2 (AnFÖVO) einen ausreichenden Versicherungsschutz sowie ein zuverlässiges Handeln vorweisen können. Jedoch müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens die Qualifizierung der leistungserbringenden Personen nachgewiesen und ein Leistungskonzept vorgelegt werden.

Was Anbieterinnen und Anbieter ohne Versorgungsvertrag, z.B. Personen, die sich selbständig machen wollen, nachweisen müssen und wie das Anerkennungsverfahren sich gestaltet, wird im nächsten Abschnitt erklärt.




5. Wie funktioniert das Anerkennungsverfahren?

PfAD. uia ist eine Plattform für die Registrierung des Angebots und der Angebotsfinder für Nutzerinnen und Nutzer zugleich

Der Antrag zur Anerkennung eines Angebots wird elektronisch im Online-Verfahren der Internetseite (PfAD.uia) eingegeben. Dort können auch alle Nachweise hochgeladen werden, welche auf der nächsten Seite näher beschrieben werden.

Eine Anleitung zur PfAD.uia findet man unter: <https://pfaduia.nrw.de/>



The screenshot shows the homepage of the PfAD.uia website. At the top right, there is a navigation bar with the text "ANMELDEN / REGISTRIEREN" and a small triangle icon. Below this, the main header reads "PfAD.uia" and "Unterstützung im Alltag NRW". To the right of the header is the logo of the North Rhine-Westphalia state government, "Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen". Below the header, there are two main navigation buttons: "STARTSEITE" and "ANGEBOTSFINDER". A large blue banner below the navigation buttons contains the text "HERZLICH WILLKOMMEN BEI UNTERSTÜTZUNG IM ALLTAG NRW" with a right-pointing arrow icon. Below the banner, there is a welcome message: "Sehr geehrte Damen und Herren, Sie befinden sich auf der Startseite des elektronischen Antragsverfahrens zur Anerkennung eines Unterstützungsangebots im Alltag nach der „Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen“ (AnFöVo). Dieses System ermöglicht Ihnen, einen Antrag auf Anerkennung als Unterstützungsangebot im Alltag zu stellen. Auf dieser Seite können Sie sich für das Antragsverfahren registrieren, um das anzuerkennende Angebot über einen gesicherten Zugang dann zu melden und einen Antrag auf Anerkennung hierfür zu stellen. Nach erfolgreicher Eingabe aller erforderlichen Daten ist der Antrag auszudrucken und unterschrieben an die für Sie zuständige Behörde zu senden." Below this text, there is a section titled "Handbuch" with the text "Das PfAD.uia-Benutzerhandbuch finden Sie hier." At the bottom, there is a contact information section: "Für Fragen rund um die Anwendung PfAD.uia steht Ihnen unsere Hotline zur Verfügung, die Sie werktags von 9.00-17.00 Uhr unter der Rufnummer 0231/222 438-90 erreichen können. Sie können Ihre Anfrage auch per E-Mail an pfad@d-nrw.de richten."

Alle Pflichtfelder müssen ausgefüllt und abgespeichert werden, eine Bearbeitung ist auch nach der Speicherung möglich.

Den ausgefüllten Antrag ausdrucken und bei der zuständigen (Anerkennungs-)Behörde des Kreises oder kreisfreien Stadt stellen. Diese prüft das Vorliegen der Voraussetzungen nach der AnFöVo. Der Antrag ist gebührenpflichtig.

Qualifikation der leistungserbringenden Personen

- Fachkraft
- Betreuungskraft nach § 53c SGB XI 160 Stunden-Schulung
- Basisqualifikation 40 Stunden-Schulung
- Basisqualifikation 30 Stunden (bei nur hauswirtschaftlichen Leistungen)

Wichtig: Sofern keine geeignete Qualifizierung besteht, ist eine Kooperation mit einer Fachkraft oder dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Dortmund nötig!

Qualifikationsnachweise

Sämtliche Qualifikationen, die im Rahmen der Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag von Anbieterinnen und Anbietern zu erbringen sind, müssen bis drei Monate nach Tätigkeitsaufnahme abgeschlossen sein.

Anmeldungen für die Qualifizierungsformate müssen bei Tätigkeitsbeginn vorliegen, andernfalls ist keine Kostenerstattung im Rahmen des Entlastungsbetrags möglich.

Leistungskonzept

1. Name und Kontaktdaten des Anbieters sowie die Bezeichnung des Angebotes
2. Inhalt, Umfang und Preis der Angebote
3. Betreuungsschlüssel bei Gruppenangeboten
4. Qualifikationen der leistungserbringenden Personen
5. Sicherstellung der fachlichen Begleitung und Unterstützung durch eine Fachkraft
6. Abwesenheits- und Krankheitsvertretung
7. Beschwerde und Krisenmanagement



Nachweis der Zuverlässigkeit

Ein behördliches Führungszeugnis bzw. erweitertes polizeiliches Führungszeugnis bei Angeboten von Kindern und Jugendlichen ist zu erbringen. Die Führungszeugnisse der Mitarbeitenden sind von der Leitung zu prüfen.

Versicherungsschutz

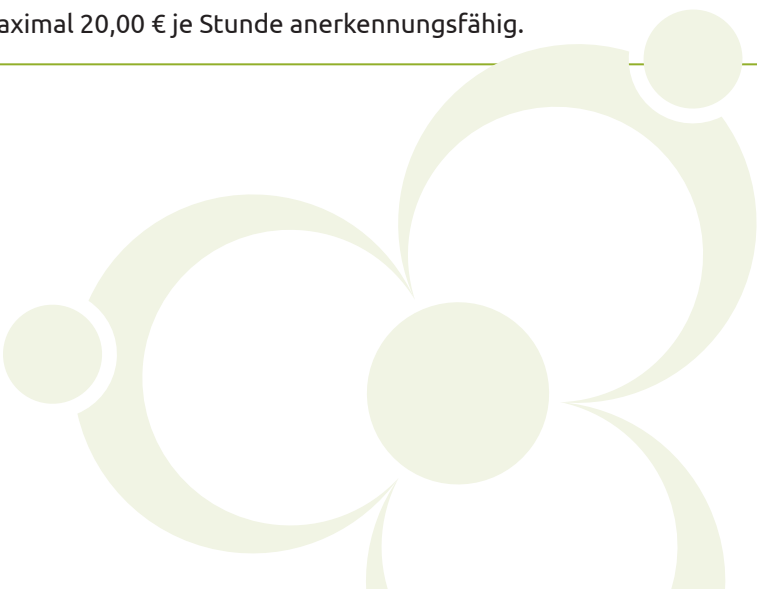
Anbieterinnen und Anbieter von Angeboten zur Unterstützung im Alltag müssen für einen ausreichenden Versicherungsschutz ihrer Tätigkeit sorgen.

Preise für Angebote zur Unterstützung im Alltag

Bei Angeboten von gewerblichen und gemeinnützigen Anbieterinnen und Anbietern gelten folgende anerkennungsfähige Höchstbeträge:

Angebote von gewerblichen und gemeinnützigen Anbieterinnen und Anbietern dürfen einen Stundensatz von maximal 32,50 Euro nicht überschreiten.

Soweit Angebote für Betreuungsgruppen erbracht werden, darf ein Höchstbetrag von 90,50 € pro Tag nicht überschritten werden (in Anlehnung an die Tagespflege). Bei stundenweiser Betreuung in Gruppen sind maximal 20,00 € je Stunde anerkennungsfähig.



6. Wie wird ein Leistungskonzept geschrieben?

Zur Erstellung eines Leistungskonzeptes sind im Vorfeld folgende Fragen zu klären:



- Wie bin ich erreichbar?
- Soll mein Dienst einen speziellen Namen haben?
- Welche besonderen Schwerpunkte soll mein Angebot haben?
- Bestehen Hobbys oder Fähigkeiten aus meiner früheren beruflichen Tätigkeit, die ich mit einbringen möchte?
(Stricke ich zum Beispiel gerne oder bin ich fit in behördlichen Dingen?)
- Bestehen Alters- und/oder Personengruppen, mit denen ich besonders gerne arbeiten möchte?
- Spreche ich mehrere Sprachen und kann ich mir vorstellen, dies bei meiner Arbeit einzusetzen?
- Habe ich interkulturelle Kompetenzen? Kenne ich vielleicht landestypische Gepflogenheiten und Rezepte?
- Welche Leistungen biete ich an?
(Betreuungsleistungen oder haushaltsnahe Dienstleistungen)
- Habe ich eine Vertretung im Krankheits- und/oder Urlaubsfall?
- Habe ich besondere Zusatzqualifikationen, die mir bei meiner Arbeit hilfreich sein können?
- Wie gehe ich mit Beschwerden um?
- Wieviel soll mein Angebot kosten?
- Möchte ich meinen eigenen PKW einsetzen / ist Benzingeld inklusive?
- Bestehen Tätigkeiten, die ich für mich ausschließe?

Die Aspekte des Leistungskonzeptes sind später bei der Selbstdarstellung auf PfAD.uia für die Kundinnen und Kunden sichtbar.

Insgesamt sollte das Leistungskonzept 1–2 Seiten nicht übersteigen.

7. Was bedeutet eine Kooperation mit einer Fachkraft?

Sollte die antragstellende Person nicht über eine Fachkraftqualifikation verfügen, so kann die fachliche Anleitung und Begleitung auch durch eine Kooperation mit einer Fachkraft sichergestellt werden. Dazu ist eine entsprechende Kooperationsvereinbarung bei PfAD.uisa zu hinterlegen, in der die erforderliche Aufgabenerfüllung formuliert ist.

Musterverträge können beim Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Dortmund angefordert werden.

Wer gilt als Fachkraft?

Fachkräfte im Sinne der AnFöVO sind Personen, die über eine mindestens dreijährige staatlich anerkannte Berufsausbildung oder geeignete Studienabschlüsse verfügen. Sie begleiten die Anbieter bei ihren Angeboten und unterstützen sie durch ihren fachlichen Rat. Hierzu zählen insbesondere die in § 1 Absatz 1 und 2 Nr. 1 und 2 der Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung vom 1. Juni 2019 (GV. NRW. S. 686) genannten Berufs- oder Studienabschlüsse.

Fachkräfte sind nach Wohn- und Teilhabegesetz-Durchführungsverordnung:

1. Altenpflegerin oder Altenpfleger
2. Gesundheits- oder Krankenpflegerin / Gesundheits- oder Krankenpfleger
3. Kinderkrankenschwester oder Kinderkrankenpfleger
4. Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger (Eingliederungshilfe)

Für hauswirtschaftliche Unterstützung im Sinne des § 4 Absatz 4 können auch Familienpflegerinnen und Familienpfleger oder Hauswirtschaftsfachkräfte als Fachkräfte die Unterstützung und Begleitung übernehmen.



Fachkraft für soziale Betreuung ist auch, wer:

1. über ein staatlich anerkanntes, abgeschlossenes Studium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Gesundheits-, Pflege- oder Sozialmanagement verfügt,
2. über einen staatlich anerkannten Berufsabschluss als Erzieherin oder Erzieher, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Heilerziehungspflegerin oder Heilerziehungspfleger, Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeutin oder Ergo-, Physio- oder Sprachtherapeut verfügt,
3. über eine gleichwertige staatlich anerkannte Berufsqualifikation verfügt und nach dem Konzept der Einrichtung ausschließlich entsprechend dieser Berufsqualifikation tatsächlich in der sozialen Betreuung eingesetzt ist.

Was sind die Aufgaben einer Fachkraft?

Zu den Aufgaben der Fachkraft gehört, dass sie (insbesondere in Krisensituationen) für Rück- bzw. Nachfragen zur Verfügung steht und fachliche Hinweise geben kann. Dies geschieht zumindest telefonisch, aber ggf. auch im Rahmen von Treffen, Coachings oder Vor-Ort-Besuchen in der konkreten Leistungssituation. Letzteres stellt eine Voraussetzung für Betreuungsgruppen dar. Insgesamt ist es wichtig und unerlässlich, dass die Fachkraft die zu begleitenden leistungserbringenden Personen persönlich kennt (kennenlernt) und über die jeweilige Qualifizierung informiert ist. Die Fachkraft sollte darüber hinaus mit dem konkreten Leistungsangebot sowie dem jeweiligen Leistungskonzept vertraut sein.

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Verantwortung, Leitung und Koordination der Angebotsdurchführung weiterhin den Anbieterinnen und Anbietern (als „Unternehmensleitung“) obliegt. Diese sind verantwortlich für die Sicherstellung eines angemessenen und qualitätsgesicherten Unterstützungsangebotes.



Ausführliche Informationen zu Aufgaben und Umfang der fachlichen Begleitung stellt das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Dortmund zur Verfügung.

Was sind die Voraussetzungen für eine Kooperation mit dem Regionalbüro?

Auch das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Dortmund kann die fachliche Begleitung übernehmen. Dies geschieht kostenlos und ist dann möglich, wenn nicht mehr als drei Anbieterinnen und Anbieter in einem Dienst arbeiten und keine Betreuungsgruppen angeboten werden sollen. Für den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Dortmund muss dem Regionalbüro das Leistungskonzept bekannt sein.

Das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Dortmund bietet im Bedarfsfall fachliche Unterstützung bei Fragen an und stellt Informationen über Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung. Gleichzeitig soll der Austausch, die Reflexion und die Vernetzung durch regelmäßige Austauschtreffen gefördert werden.

8. Wie können Leistungen abgerechnet werden?

Der Entlastungsbetrag kann direkt mit den Angehörigen oder aber mittels einer Abtretungserklärung mit der jeweiligen Pflegekasse abgerechnet werden. Hierfür wird eine IK-Nummer benötigt. Die IK-Nummer ist ein bundesweites Institutionskennzeichen, anhand dessen Abrechnungen und Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Sozialversicherung abgewickelt werden können. Diese kann kostenlos unter folgendem Link beantragt werden: www.arge-ik.de

Wichtig: Pflegebedürftige Personen, die ihren Anspruch auf den Entlastungsbetrag im Kalenderjahr nicht komplett genutzt haben, können ihn bis zum 30. Juni des Folgejahres wahren. Der Anspruch verfällt also nicht.



GUT ZU WISSEN


Der Umwandlungsanspruch

Bei Vorliegen der Pflegegrade 2 bis 5 kann eine pflegebedürftige Person neben dem Entlastungsbetrag bis zu 40 Prozent der bewilligten und ungenutzten Pflegesachleistungen (§ 36 SGB XI) für Angebote zur Unterstützung im Alltag umwandeln. Die Höhe des umgewandelten Pflegesachleistungsbudgets hängt von dem bewilligten Pflegegrad ab.

Dieses **Gesamtbudget** aus Entlastungsbetrag und umgewandelten Pflegesachleistungen kann die anspruchsberechtigte Person für anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag nur anwenden, wenn diese durch zugelassene Pflegeeinrichtungen, gewerbliche Anbieter ohne Versorgungsvertrag oder durch gemeinnützige Organisationen erbracht werden.

Aufwendungen, die im Rahmen der **Nachbarschaftshilfe** entstehen, dürfen im Kostenerstattungsverfahren den Umfang des Entlastungsbetrags nicht übersteigen. Dies gilt auch für die **Minijobberinnen und Minijobber**.

Bei weiteren Fragen steht Ihnen das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz Dortmund gerne zur Verfügung.



Pflegebedürftige und ihre Angehörigen können alle Angebote zur Unterstützung im Alltag von zugelassenen Pflegeeinrichtungen, gewerblichen Anbieterinnen und Anbietern ohne Versorgungsvertrag und gemeinnützigen Organisationen online im Angebotsfinder des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW recherchieren:

www.pfaduia.nrw.de/uia/angebotsfinder

(Die Angebote der Nachbarschaftshilfe sowie von Minijobberinnen und Minijobber sind dort nicht aufgeführt.)

Auf Wunsch stellen wir Ihnen folgende Materialien zur Verfügung:

- Kooperationsvertrag mit dem Regionalbüro
- Kooperationsvertrag mit einer Fachkraft
- Informationen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zu Aufgaben und Umfang der fachlichen Begleitung
- Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFöVO)



Regionalbüro Dortmund

So erreichen Sie uns:

Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz Region Dortmund

Kleppingstr. 26 · 44135 Dortmund

Tel.: 0231 50-25694

E-Mail: dortmund@rb-apd.de

www.alter-pflege-demenz-nrw.de

Kontakt



[www.alter-pflege-demenz-nrw.de/
regionalbueros/region-dortmund/](http://www.alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/region-dortmund/)

Gefördert von:

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN

 **PKV**
Verband der Privaten
Krankenversicherung